

Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
durch Weiterbildung in Rheinland-Pfalz

**Förderkriterien „Sprachbildung 2020“
des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz**

(Az. 78 124-00005)

1. Zielsetzung

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale politische Aufgabe der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist dabei eine entscheidende Voraussetzung für eine politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration. Ausreichende Deutschkenntnisse sind zudem einer der wichtigsten Schlüsselfaktoren für den beruflichen Erfolg und die gesellschaftliche Teilhabe. Hierbei leisten Sprachbildungsangebote für Erwachsene unter Beachtung erprobter didaktischer Methoden in der Weiterbildung von Erwachsenen einen wichtigen Beitrag.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung möchte das genannte Ziel mithilfe eines ganzheitlichen, flexiblen und effizienten Sprachbildungssystems erreichen. Das System berücksichtigt dabei die individuellen Bildungsbedarfe und Lerngeschwindigkeiten von Zugewanderten und sichert gleichzeitig eine bedarfsgerechte Angebotsversorgung in Rheinland-Pfalz.

Die vom Land geförderten Weiterbildungssprachkurse „Sprachbildung 2020“ stehen grundsätzlich allen Menschen mit Migrationshintergrund – unabhängig von ihrem Herkunftsland oder ihrer Bleibeperspektive – offen und richten sich insbesondere an diejenigen, die keinen Zugang zum Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben. Deshalb setzt die Landesregierung bei der Integration von Zugewanderten möglichst früh an, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ausreichend Deutsch zu lernen und damit ihre Integration zu fördern.

2. Gegenstand der Zuwendung

Es werden **Deutschkurse für Erwachsene** (Deutsch als Zweitsprache) zur sprachlichen, persönlichen, kulturellen, beruflichen und sozialen Integration von

Menschen mit Migrationshintergrund mit einem Unterrichtsumfang von 100 bis 600 Unterrichtseinheiten (UE) gefördert.

Basis für die Förderung ist das Konzept „Sprachbildung 2020“, in dem der Inhalt, der Umfang und die Ausgestaltung des rheinland-pfälzischen Sprachangebotes dargestellt sind.

Die nachfolgende Übersicht erläutert in Kürze die Modalitäten:

Stränge der Sprachkette „Sprachkurse 2020“	Start-Kurs „Start in ein Leben in Rheinland-Pfalz“	Fit-Kurs „Fit für die Zukunft“	Sprint-Kurs „Sprache intensiv“
Beschreibung	Deutscheinstiegs-kurs für Lernende mit geringen oder keinen Vorkennt-nissen	Deutschfortge-schrittenenkurs für Lernende mit normalem Lerntempo	Deutschfortge-schrittenenkurs für Schnelllernende mit hohem Lerntempo
Level gemäß GER	Niveaustufe A1	Niveaustufen A2, B1, B2 und C1	Niveaustufen A2, B1, B2 und C1
Modul Wertediskurs	Verpflichtend mit mindestens 50 UE	Verpflichtend mit mindestens je 50 UE	Verpflichtend mit mindestens je 50 UE
Exkursionen	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs
Unterrichtseinheiten (UE) pro Niveau-stufe	100 – 400	A2, B1, C1: 400 B2: 600	A2, B1, C1: 300 B2: 400
Intensivkurs	Nein	Nein	Möglich
Prüfung	Freiwillig	Freiwillig in Niveaustufe A2; Verpflichtend ab Niveaustufe B1	Freiwillig in Niveaustufe A2; Verpflichtend ab Niveaustufe B1
Vertiefungssprach-kurs mit Prüfung	Nein	100 UE Teilnahme freiwillig, Prüfung verpflichtend in allen Niveaustufen des GER	100 UE Teilnahme freiwillig, Prüfung verpflichtend in allen Niveaustufen des GER

Die Sprachkurse richten sich an Teilnehmende, die in erster Linie Deutschkenntnisse erwerben oder verbessern möchten. Das Sprachkursangebot orientiert sich dabei am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprache und führt bis zum Sprachniveau C1.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Deutschkurs für Erwachsene soll vorzugsweise zeitgleich zu Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Grundschulen durchgeführt werden. Dabei orientiert sich der Verlauf der Kurse idealerweise am Schuljahr. Sofern die Betreuung der Kinder der Kursteilnehmenden während der Unterrichtseinheit nicht durch eine Kindertagesstätte oder eine Grundschule erfolgen kann, kann eine Zuwendung für die kursbegleitende **Kinderbetreuung** gewährt werden. Eine Kursdurchführung außerhalb der Öffnungszeiten der lokalen Kindertagesstätten, sowie die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung müssen bereits bei der Antragstellung begründet werden.

Soweit es aufgrund der besonderen persönlichen und sozialen Situation der Kursteilnehmenden notwendig ist, kann auch eine Zuwendung für die **sozialpädagogische Betreuung** der Kursteilnehmenden, vollumfänglich oder für eine bestimmte Zeit, während des tatsächlichen Kurszeitraumes gewährt werden. Ist eine sozialpädagogische Betreuung vollumfänglich erforderlich, sind die hierfür vorgesehen Fördermittel möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Kursquartale zu verteilen.

Die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Betreuung ist in der Regel ebenfalls bei der Antragstellung zu begründen.

Die **Teilnehmendenzahl** eines Deutschkurses beträgt **mindestens acht Personen**. In Ausnahmefällen kann die Gruppengröße in Absprache mit der Bewilligungsbehörde auf bis zu fünf Teilnehmende gesenkt werden. Sollte während des laufenden Kurses die Zahl der Kursteilnehmenden auf weniger als fünf Personen sinken, ist bei der Bewilligungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Fortführen des Kurses einzuholen.

Die **maximale Anzahl der Kursteilnehmenden soll 15 Personen** nicht überschreiten.

An einem landesgeförderten Sprachkurs können auch Personen mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs des Bundes teilnehmen. Ihre Anzahl darf je Kurs maximal die Hälfte der Kursteilnehmenden zu Beginn des landesgeförderten Kurses betragen.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Erhebung von Entgelten. Da mit dem Sprachkursangebot insbesondere bildungsferne Zielgruppen erreicht werden sollen, kann auf Teilnehmerentgelte verzichtet werden. Der Träger eines Sprachkurses muss für jeden beantragten Kurs darlegen, weshalb auf Teilnehmerentgelte verzichtet wird.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen
- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sowie die ihnen angehörenden Einrichtungen;
- andere Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 16 des Weiterbildungsgesetzes (WBG);
- sonstige Träger, die Sprachkurse für Erwachsene anbieten.

4. Kursleitende

Der Träger eines landesgeförderten Deutschkurses verpflichtet sich, den Kurs nur mit fachlich qualifiziertem Personal durchzuführen, das mindestens die „Qualifikationsvoraussetzungen für Kursleitende“ erfüllt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im Konzept „Sprachbildung 2020“.

5. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, welche in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt wird.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den im Verwendungsnachweis belegten, tatsächlich entstandenen, zuwendungsfähigen Ausgaben. Hiervon abzuziehen sind sämtliche Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Sprachkurs stehen, wie zum Beispiel Teilnehmerentgelte, Zuwendungen oder Zuschüsse Dritter.

Soweit die in einem Deutschkurs eingesetzten Personen als hauptberufliche pädagogische Fachkräfte nach dem Weiterbildungsgesetz gemeldet sind, muss die hieraus resultierende Förderung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Weiterbildungsgesetz (WBG) berücksichtigt werden.

Die maximale Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten zuzüglich weiterer Ausgaben für Sachleistungen wie etwa Prüfungsgebühren und Stornierungsgebühren, Beratungsleistungen im Rahmen des Übergangsmangements und Exkursionen in der nahen Umgebung unter fachkundiger Leitung einer Lehrkraft.

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Folgende Personal- und Sachausgaben können auf Antrag bewilligt werden:

	Maximale Förderhöhe	pro 100 UE
Personal- und Sachkosten ¹⁾²⁾	bis zu	3.200 €
Kinderbetreuungskosten	bis zu	1.200 €
Sozialpädagogische Betreuungskosten	bis zu	1.250 €

¹⁾ Mit den o. g. Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten sind Personalzusatz- und Verwaltungskosten abgegolten, einschließlich einer Verwaltungspauschale von 100 EURO, die nicht gesondert nachgewiesen werden muss.

²⁾ Mit der o. g. Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten sind pauschal Ausgaben für Mietnebenkosten in Höhe von max. 40 EURO abgegolten, die nicht gesondert nachgewiesen werden müssen.

Zusätzlich wird das Ablegen einer Sprachprüfung, die zum Erwerb eines ankerkannten Sprachzertifikates führt, wie folgt bezuschusst:

GER-Level		Fördersumme pro Person
A1	pauschal	80 €
A2	pauschal	90 €
B1/A2 (skalierte Prüfung)	pauschal	100 €
B2	pauschal	160 €
C1	pauschal	180 €

In den pauschalisierten Ausgaben pro Teilnehmenden sind die Kosten für die Anmeldung, Gebühren für die schriftliche und mündliche Prüfung, Aufsichtsperson(en) während der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Einsatz lizenziierter Prüfungspersonen, Fahrtkosten Prüfperson(en) sowie Verwaltungspersonal enthalten.

Erscheint ein Prüfling unvorhergesehen nicht zur angemeldeten Prüfung, können die vom Träger hierfür aufgewendeten Ausgaben für Anmeldung und Durchführung im Rahmen der Landesförderung anerkannt werden. Kann der Prüfling gegenüber dem Kursträger durch ein ärztliches Attest belegen, dass er an dem Prüfungstermin nachweislich verhindert war, kann das Meldeentgelt im Rahmen der Landesförderung gefördert werden.

Darüber hinaus können auf Antrag folgende zusätzliche Ausgaben bewilligt werden:

Ausgaben für		Fördersumme
Beratungsleistung im Rahmen des Übergangsmagements	pauschal	75 €
Exkursionen pro Kursteilnehmenden ³⁾	pauschal	5 €
Stornierungsgebühren für Kursteilnehmende, die zur Prüfung angemeldet sind: Einmalig pro Sprachlevel in den Niveaustufen A1, A2, B1, B2 und C1 ⁴⁾	pauschal	15 €

³⁾ Mit der Zuwendung zur Durchführung von Exkursionen im Modul Wertediskurs in allen Sprachkursen sind alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Exkursion stehen, abgegolten und müssen nicht gesondert nachgewiesen werden.

⁴⁾ Mit der anteiligen Übernahme von Stornierungsgebühren pro Kursteilnehmenden soll es dem Sprachkursträger ermöglicht werden, anfallende Ausgaben hierfür erstattet zu bekommen, sofern die Ursache für die Stornierung nicht im Verschulden des Kursträgers liegt. Der Träger ist verpflichtet, die Ausgaben im Verwendungsnachweis darzulegen.

Detaillierte Informationen zur Gestaltung des Sprachangebotes entnehmen Sie bitte dem Konzept „Sprachbildung 2020“:

6. Evaluation

Um bewerten zu können, ob das Kursangebot die Menschen auch tatsächlich erreicht und nachhaltig wirkt, hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Anfang 2019 verpflichtend die Vorlage eines **Fragebogens** eingeführt. Für jeden einzelnen Deutschkurs ist vom Kursträger der ausgefüllte Fragebogen bei der evaluierenden Stelle einzureichen. Dies muss entweder geschehen

- spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder
- zwei Wochen nach Beendigung des Kurses, sofern keine Prüfung abgelegt wurde. Dies trifft auf alle Start-Kurse und auf die Niveaustufen A2 der Fit- und Sprint-Kurse zu.

Näheres dazu finden Sie im Konzept „Sprachbildung 2020“. Wird die Pflicht zur Vorlage des Fragebogens missachtet, hat dies zuwendungsrechtliche Konsequenzen.

Der Fragebogen beachtet die Datenschutzgrundverordnung (DVGVO) und wird nach Abschluss der Analyse vernichtet.

7. Verfahren

Der **Antrag** auf Förderung eines Sprachkurses Rheinland-Pfalz ist möglichst **bis zum 1. März eines jeden Jahres** bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24, Postfach 13 20
54203 Trier**

einzureichen. Hierbei sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können auf der Internetseite der [Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion \(ADD\)](#) heruntergeladen werden.

Im Übergangsjahr 2020 ist der o. g. Abgabetermin auch gleichzeitig der Starttermin zur Durchführung der Sprachkurse. Die Monate Januar und Februar 2020 können genutzt werden, um bereits bei der ADD eingereichte Förderanträge für 2020 auf das neue System umzustellen und erneut bei der ADD einzureichen. Anträge, die dem neuen System Sprachbildung Rheinland-Pfalz und damit diesen, ab dem 1. Januar 2020 geltenden Förderkriterien nicht entsprechen, werden bei der Antragstellung nicht berücksichtigt.

Geht ein Antrag auf Förderung eines Sprachkurses nach dem 1. März bei der ADD ein, kann dieser berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der betroffenen Region bisher keine Sprachkurse bewilligt wurden oder ein unvorhersehbarer zusätzlicher Bedarf entstanden ist. Die ADD prüft nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag und bewilligt die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. **Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.**

Bezieht sich ein Förderantrag auf einen Standort, an dem zeitlich parallel ein Sprachbildungsangebot für Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer Grundschule angeboten wird, wird dieser grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Der Träger eines landesgeförderten Sprachkurses teilt der ADD den Beginn und das Ende der Maßnahme mit. Bei einer Bewilligung des Antrages werden mit Beginn des Kurses in der Regel 50 Prozent der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Nach Ende des Kurses und nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises stellt die ADD die endgültige Zuschusshöhe fest und zahlt den Restbetrag aus. Übersteigt der gezahlte Abschlag den Zuwendungsbetrag, ist der die Bewilligung übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderkriterien treten am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Förderkriterien vom 01.01.2019 (Az. 78 124-00005) außer Kraft.